

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 2 (1798-1799)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. LXXXVIII.

Zugern, 5. März 1799.

## Vollziehungsdirektorium.

Beschluß vom 8. Februar.

Das Vollziehungsdirektorium, nachdem dasselbe durch vorhergehende Beschlüsse die Posttaxe einiger offiziellen und halb offiziellen Blätter, so wie der fremden und italänischen Zeitungen bestimmt, hat die Nothwendigkeit eingesehen, eine allgemeine Maßregel für die übrigen Papiere und Zeitschriften, die in den vorgedachten Beschlüssen nicht angeführt sind, festzulegen, um die Circulation derselben zu erleichtern und denselben aufzulegende Taxe einförmiger zu machen, und der Nation das ihr gebührende Recht zu sichern.

Nach Anhörung seines Finanzministers,

beschließt:

1. Alle Herausgeber oder Unternehmer von Zeitungen oder periodischen Schriften sollen gehalten seyn, ihre Blätter einzlig durch die Posten zu versenden.

2. Die Papiere, deren Posttaxe durch keinen Beschluss bestimmt ist, sollen zufolge des Dekrets vom 24. November, wodurch das Postgeld auf den vierten Theil derselben der Briefe festgesetzt wird, bestimmt werden, das heißt, daß da, wo ein einfacher Brief vier Kreuzer koste, der halbe Bogen einer Zeitung um einen Kreuzer angeschlagen werden soll.

3. Damit man die verschiedenen Arten von Blättern und Zeitschriften kennen könne, die in Helvetien gedruckt werden, so sollen die Herausgeber oder Unternehmer dem Centralpostamt davon die Anzahl thua, nach zugleich die Anzahl der Exemplare angeben, die sie jedes Vierteljahr versendet haben.

4. Die Herausgeber oder Unternehmer periodischer Schriften, Zeitungen &c. können sich mit der Postverwaltung für das Postgeld ihrer Blätter abstimmen, da mit solche postfrei durch ganz Helvetien versendet werden, zu welchem Ende der für die helvetische Zeitung geschlossne Record zur Grundlage dienen kann.

Dem Finanzminister ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen.

## Gesetzgebung.

Großer Rath, 7. Hornung  
(Fortschung.)

Cartier sagt, ich erklärte mich lezthin schon, daß ich eine allgemeine Ausnahme für die Einschreitung der Studenten in das Elitenkorps als den Rechten der Gleichheit widersprechend, und als einen gefährlichen Missbranch — die Vortheile der reichen Familien Sohne zu begünstigen, und sie dem Dienst des Vaterlands zu entziehn — verwerfe. Da aber auch das Wohl des Vaterlands, die innere politische Lage der Republik und die gesunde Vernunft erfordern, daß die höhern Wissenschaften und die Religion nicht vernachlässigt, sondern daß dem Vaterland ausgebildete Männer gegeben werden, die die Aufklärung und die ächten Begriffe der Moralität und Civillichkeit befördern, die den Geist der Freireligion und des Fanatismus erstauben, und die Grundsätze der wahren Religion ausbreiten — Männer, die das Volk vor Krankheiten zu schützen, und ihm in Krankheit Trost und Gesundheit zu bringen wissen; die das Vieh als die grosse Quelle des Reichthums unserer Republic gesund erhalten, und vor Epidemie bewahren, die selbst auf dem Schlachtfeld, der leidenden Menschheit die größten Gutthaben erweisen; und wo ausgebildete Ärzte umgänzlich nothwendig sind — Männer, die die Rechte des Menschen vertheidigen, die unserm Volk gute und nützliche Gesetze geben; die die Staatsverwaltung als Philosophen leiten, und dadurch die Sicherheit und Wohl des Staats begründen &c. Da alles dieses von so dringender Nothwendigkeit ist, so stimme ich zu den Grundsätzen der Minorität der Commission unter gehörigen Einschränkungen und fordere also zu deren bestimmten Auffassung Rückweisung der beiden Gutachten an die Commission.

Ustor stimmt der Minderheit und besonders Cartiers Antrag bei, indem er überzeugt ist, daß der Vorschlag von Koch allen Missbräuchen dieser Ausnahmen zuverkommt. Zudem sind ja die Geistlichen schon von dem Kriegsdienst ausgenommen und da die Constitution best die Aufklärung über den Wohlstand setzt, so will er daß Theologen, Mediciner, Philosophen

phen und Chirurgen, welche schon seit einem Jahr einmatriculirt sind, von dem Kriegsdienst ausgenommen werden.

Huber weiß nicht warum eine ganze Classe von jungen Bürgern ausgenommen werden sollte, von der Gefahr das Vaterland zu vertheidigen. Zudem ist der Kriegsdienst nicht so unsitlich als man ihn vorstellen will, und wann er es wäre, so werden alle die gebildeten jungen Bürger, welche schon alle Moralität eingefangen haben sollen, den übrigen jungen Soldaten Sittlichkeit mittheilen; auch haben wir schon oft Geistliche den Bischofsstab gegen den Marschallstab ohne Schaden der Religion verwechseln sehen. Er stimmt also Capani bei und dankt Eustor, daß er auch noch die Philosophen annehmen wollte, weil er denkt, dadurch wäre diese Facultät reichlich besetzt worden, und da Basel, seine Vaterstadt, philosophische Lässigkäthe hat, so wäre auf eismal die dortige Universität wieder in Flor gekommen; dagegen ist aber noch zu bemerken, daß solche Ausnahmen viel weiter führen, als uns die Minorität vorstellt, und daß tausend Mittel vorhanden sind, wie sich die Muska dins können einmatriculiren lassen, um sich dem Dienst des Vaterlands zu entziehen, daher stimmt er dem Majoritätsgutachten bei.

Marcacci bemerkt, daß der 25 § der Constitution keine Ausnahmen vom Militärdienst gestattet, und da alle Bürger ohne Ausnahm der Gleichheit gemäß das Vaterland zu schützen pflichtig sind, so will er nicht von der Constitution abweichen und also zum Majoritätsgutachten stimmen.

Eustor bemerkt, daß wenn keine Ausnahmen statt haben, so sey unser Gesetz über die Militärdienstung constitutionswidrig, weil es die Mitglieder der obersten Gewalten ausnimmt; er begeht also Tagesordnung über die widerstimmige Auslegung der Constitution, welche eben gemacht wurde, und beharrt auf dem Minoritätsgutachten.

Großer Kerm, Unordnung und endlich Abstimmung, durch die beide Gutachten der Commission zurückgesandt werden.

Noch im Namen der Militätkommission tritt daran, die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums, welche einige Verschiedenheit in der Uniform der Legion mit der gesetzlich bestimmten allgemeinen Nationaluniform anzeigt, einzig dem Senat mitzutheilen, indem diese Verschiedenheiten zu unbedeutend sind, um andere Verfügungen darüber zu treffen. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft: Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Nachdem das Direktorium unterm 15. Oktober

leztthin, Eure Aufmerksamkeit auf die beschwerliche Lage des Volkes in dem Kanton Freiburg führte, welches von denjenigen seiner Glaubiger, die durch die Con tribution in die Nothwendigkeit versetzt wurden, ihre Schuldner zu betreiben, hart gedrängt war, so befahlsethe unterm 31 des gleichen Monats, solche Maassregeln zu ergreifen, die ohne die heiligen Rechte des Eigentums zu verleghen, auf die Erleichterung des unbemittelten Schuldners, abzwecken.

Heute ist es ein allgemeinerer und nicht minder trauriger Anblick, den Euch das Direktorium vorlegt: es ist die Verlegenheit, in der sich jene Classe von Bürgern befindet, die bis dahin ihren Unterhalt aus der durch ihre Mühe und Fleiß fruchtbar gemachten Erde gezogen hat; es ist die Gefahr welche dem Ackerbau und dadurch selbst der ganzen Republik drohet.

Der Landbebauer, der sich diesem Stande ergeben hatte, ohne väterliche Grundstücke ererbt zu haben; derjenige, der im Besitz von Grundstücken war, und zu Empfehlung derselben auf den höchst möglichen Werth, außerordentliche Kosten verwerden mußte, entlehnte das Geld welches er zur Aufnahme des Ertrags anlegen wollte; da sie aber die Mittel zu Wiedererstattung des Kapitals nicht anders als durch eine lange Ersparniß auf dem Ertrag der angekauften oder verbesserten Grundstücken, erwerben konnten, und da übrigens die Bezahlung der rechtmäßigen Zinsen leicht aus diesem Ertrag geschehen konnte, so war es natürlich, daß das Grundstück selbst zur Sicherheit der Schuld verpfändet wurde; auf diese Art entstuhnde die Unterpfandverschreibung und ward für den Landbebauer und Grundgegenthuner das allgemeinste Mittel, Zutrauen und Geld zu erhalten.

Die Revolution hatte die Folge, daß die Schweiz für eine Zeitslang sowohl von den Kapitalien die sich in den Kassen der vormaligen Regierungen als von denjenigen die sich in den Partikularkassen der Glieder derselben befanden, entblößet wurde; sie hatte ferner noch die momentane Folge, die Handlung in Stockung zu bringen, und dem Kapitalisten das Zutrauen zu besehnen, welches ihn bewog, seine Gelder auszuliehen und in Umlauf zu bringen; mit einem Wort, eine außerordentliche Seltenheit des baaren Geldes, und eben dadurch die Einstellung der täglichen Zahlungen und die Verminderung des Preises der landischen Produkte zu verursachen.

Dies war der Grund warum der Partikular, dessen Kapital auf einem Grundstücke und der Zins auf dem Ertrag desselben gesichert war, keine sattsame Gründe des Zutrauens mehr hatte; eben dadurch befand sich der Schuldner dessen Guth unterpfändlich verschrieben ist, und der die Erzeugnisse seines Bedens nicht anders als um einen geringen Preis verkaufte oder verkaufen konnte, außer Stande seinen Verpflichtungen ein Genügen zu leisten. Daraus entstuhnde ein Kampf, der sich einerseits auf die Gültigkeit der Verpflichtungen

und auf das Eigenthumsrecht, und anderseits auf die Unmöglichkeit selbst gründete.

Dieser Plan wird die nothwendige Folge haben, daß die Schuldner welche Grundeigentümer sind, in den Fall kommen werden, sich von ihrem Eigenthum um einen viel geringern Anschlag als den ehevorigen und sogar wirklichen wahren Werth desselben, vertreiben zu sehen; und auf solche Weise in den Glücksgütern eine Umnutzung verursachen, deren Folgen nicht berechnet werden können.

Bürger Gesetzgeber, das Vollziehungsdirektorium glaubt nicht die Bemerkungen anhäufen zu müssen, um Euch die Gefahr einleuchtend zu machen, noch um Euch zu erinnern, daß dadurch jene zahlreiche und theilnehmenswürdige Klasse bedrohet wird, mit welcher sich die Gesetzgebung hauptsächlich beschäftigen sollte. Es weiß, daß Ihr alle Eure Klugheit zu Hervorschung der nothwendigen Hilfsmittel anwenden werdet, und es darf einen glücklichen Erfolg abwarten.

Indem Euch die Geschichte der Völker den ähnlichen Zustand der Dinge vor Augen stellt, wird sie Euch auch den Gang zeigen, den die verschiedenen Regierungen befolget haben, um die beschwerlichen Nebel desselben auszuweichen oder zu mildern; einige haben durch die Beschränkung der mit dem Eigenthum verbundenen Rechte, und durch die Suspension der Gesetze zu Gunsten eines Klasse von Bürgern, auf diesen Zweck hingearbeitet.

Obwohl zwar die Wirkung sicher ist, so ist dennoch das Hilfsmittel selbst von einer solchen Art, daß das Direktorium Euch selbiges nicht vorschlagen darf; es hatet Euch vielmehr ein, Eure Blicke auf jene künstlich ausgedachten Erfindungen zu werfen, wodurch man seufzusagen dazu gelanget ist, das Erdreich selbst in Umlauf zu setzen; diejenige, welche unter der Benennung einer hypothekarischen Bank bekannt ist, scheint ihm hauptsächlich die Untersuchung von Männern zu verdielen, die in dem Studium der politischen Ökonomie erfahren sind, und dies sowohl derjenigen, die sich in der Mitte der gesetzgebenden Rath befinden, als derer, die Ihr dazu einzuladen gutfinden werdet.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Secret.  
M o u s s o n.

Huber sagt, wenn wir je an einem gefährlichen Raude eines Abgrundes standen, so ist es hier, dann einerseits haben wir die bedrängten Umstände der Schuldner, anderseits das heilige Eigenthumsrecht vor uns: Es fodert also Niedersezung einer Commission, die von der Versammlung selbst gewählt werde, und solche Kenntniß besitze, daß nicht schon vielleicht ihr bloßes Gutachten Schrecken verursache und das Uebel noch ärger mache als es jetzt schon ist: denn Leihbanken haben auch

viiele Nachtheile, und führen zum Zivans Papiergeleß anzunehmen.

doch stimmt auch sie eine Commission, wünscht aber Verweisung an die bisherige Finanzkommission, welche nun über Finanzgegenstände am meisten Kenntniß hat. Er wußte Anfangs nicht, wo diese Bothschaft hinaus wollte, und war erstaunt endlich einen solchen Antrag zu finden, denn es ist zu bemerken, daß wenn eine solche Ank die in Umlauf stehende Geldmasse zu vermehren scheint, dann auch der Fall eintritt, daß der Gläubiger, der von seinem Schuldner eine Banknote kalt der Zahlung erhält, auch durch Gesetze wieder im Fall gesetzt werden muß, diese Art Papiergeleß ebenfalls wieder als baares Geld in Umlauf zu bringen.

Desloes stimmt ganz Koch bei, weil er überzeugt ist, daß selbst die Republik durch eine solche Anstalt in Gefahr kommen könnte; denn wenn man solche Banknoten als baare Geld annehmen muß, so muß auch die Republik die Abgaben in denselben annehmen, wann sie aber Geld bedarf, so ist ihr mit Papier wenig geholfen. Zimmermann bedauert, daß nur diese Seite beeinflußt wurde, indem der Credit eine außerst delikate Sache ist: er stimmt auch zur Untersuchung durch eine Commission, bemerkt aber daß die beiden Finanzkommissionen aufgelöst sind.

Secretan ist ganz mit den Grundsätzen, die bis jetzt hier geäußert wurden, einig; und da er glaubt, daß von etwas ähnlichem nie die Rede sein könne, so fodert er bestimmte Tagesordnung über diese Bothschaft. — Lebhafte Unterstüzung. — Huber und Zimmermann vereinigen sich mit Secretan. Man geht einmuthig zur Tagesordnung.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Großer Rath, 5. Hornung.

Präsident: Carmintran.

(Sitzung, deren Nachholung in einem vorhergehenden Stück versprochen ward.)

Schlumpf giebt im Namen der Commission über den Bau im Urselinerkloster ein Gutachten ein, für welches er die Wegen begeht, worin ihn Legler unterstützt.

Carrard, Herzog v. Eff. und Gapani begehren, daß es verlängt werde, bis nach dem Bericht der allgemeinen Baucommission. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Auf Schlumpfs Antrag wird noch ferner beschlossen, daß der Bau in dieser Zeit fortgeführt, und auf Cartiers Antrag das vorhandene Geld bis auf weitere Verfügung in Schlumpfs Händen verbleiben soll.

Desloes erstattet ein Gutachten über die Bittschrift das Georg Tharin von Champagne, welches für sechs Tage auf den Kamleitisch gelegt wird.

Carrard legt im Namen einer Commission fol-

gandes Gutachten vor, welches sogleich mit Dringlichkeitserklärung angenommen wird.

An den Senat.

Auf die Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 28. Januar 1799.

In Erwägung, daß es den Grundsäcken der Gleichheit angemessner sey, daß der Zusatzpfennig (sous additionnel) welchen die Verwaltungskammer des Kantons Leman zu Bestreitung der Errichtung einer Caserne in der Gemeinde Lausanne vorschlägt, auf alle Einwohner dieser Gemeinde verhältnismäig mit ihrem Vermögen eingeholt werde

hat der grosse Rath nach erklärter Urgenz

beschlossen:

1. Die Municipalität der Gemeinde Lausanne wird der Verwaltungskammer einen Ueberschlag der zu Errichtung von Casernen unumgänglich nothigen Summen vorlegen, welche zu Einquartierung der Truppen bestimmt sind.

2. Die Verwaltungskammer wird diesen Vorschlag reiflich überlegen, und denselben herabsetzen, wenn es der Fall ist.

3. Der Obereinnehmer wird diese Summe vermittelst Zusatzpfennigen (sous additionnels) auf alle in der Gemeinde wohnhaften Bürger nach Verhältnis des Beitrags, den jeder an die Auslage bezahlt, abheilen.

4. Die Verwaltungskammer wird dem Direktorium den Ausschlag dieser Abtheilung über senden, und das Direktorium wird denselben den gesetzgebenden Räthen zur Genehmigung vorlegen.

5. Diese Zusatzpfennige (sous additionnels) sollen nach der gleichen Form wie die Auslagen bezogen werden.

Der vom Senat verworfene Beschluß über die Abwesenheit der Representanten, wird wieder an die gleiche Commission zurückgewiesen.

Huber im Namen der Commission über den politischen Zustand der Juden, legt folgendes Gutachten vor.

Bürger Repräsentanten!

Eure Commission über den politischen Zustand der Juden, welcher ihr die Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 15ten Dec. nebst der Bothschrift der israelitischen Einwohner von Endingen und Langnau überwiesen, ist einmuthig in ihrem Wissen und Gewissen überzeugt, daß diese Leute, welche schon seit mehr als einem Jahrhundert in den genannten helvetischen Gemeinden gewohnt haben, laut dem 6., 19., 29. Art. der Constitution, und nach allen ewigen Grund-

säcken der Vernunft, so wie nach den heiligen Vorschriften der Gerechtigkeit und Menschenliebe, keinen Augenblick mehr, nach der Annahme der Constitution, an der Ausübung der bürgerlichen Rechte sollten gehindert werden.

Au ein, da übelverstandene Politik, Hartnäckiges Vorurtheil, und selbst missleiteter Patriotismus so große Schwierigkeiten in den Weg legen, und die Gemüther so sehr verstimmt haben; da es so oft der Fall im Lauf dieser Welt ist, daß auch das Gute seine Zeit erwarten muß, wenn seine Folgen seinem Zwecke entsprechen sollen, so hat sich Eure Commission bewogen gefunden, Euch in Rücksicht der gegenwärtigen Lage des Staats, der vorhandenen noch dringendern Geschäfte der Gesetzgebung, und der jetzigen Stimmung der Gemüther vorzuschlagen, die endliche Berathung und Entscheidung dieses Gegenstandes noch einige Zeit zu vertagen.

Unterdessen ist es eine unrathäfliche Pflicht, die uns Menschlichkeit und Billigkeit aufzugeben, diesen Leuten, so lange bis wir über ihr Recht auf die Ausübung des aktiven Bürgerrechts werden entschieden haben, den widernatürlichen Druck, welchen sie unter den ehmaligen Verordnungen zu erdulden hatten, ohne Anstand aufzuheben, und ihnen den Genuss aller der Rechte und des gleichen Schutzes der Gesetze zuzuscheren, welche nicht zu der Ausübung der politischen aktiven Bürgerrechte unmittelbar gehören; deswegen schlägt Euch Eure Commission folgenden Entwurf eines Beschlusses vor:

Der grosse Rath an den Senat.

Der grosse Rath, nachdem er seine Commission über die Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 15ten Dec., die Einwohner der Gemeinden von Endingen und Langnau jüdischer Religion betreffend angehört.

In Erwägung, daß diese Bothschaft genaue Untersuchung verdient.

In Erwägung, daß unterdessen Menschlichkeit und Billigkeit dringlich erfodern, diese Klasse von Einwohnern von dem alten Druck zu befreien.

In Erwägung, daß nach der Constitution ihre seit einigen Jahrhunderten fortgeführte Gewohnung dieser Gemeinden für ihre bürgerlichen Rechte zum voraus spricht,

hat beschlossen:

1. Alle besondere Zölle, Abfogen und Lasten, welche bisher auf den israelitischen Einwohnern der Gemeinden Endingen und Langnau gelegen, sollen, von dem Tage dieses Dekrets an, gänzlich aufgehoben seyn.

2. Die israelitischen Einwohner der Gemeinden Endingen und Langnau sollen, bis über ihre Zulassung zu der Ausübung der aktiven Staatsbürgerrechte durch

die Gesetze wird entschieden seyn, diese aktiven Staatsbürgerrechte verbehalten, gleiche Sicherheit der Person und des Eigenthums, den nämlichen Schutz der Gesetze und alle andere Civilrechte, eben so wie alle andere Einwohner genießen.

Andrerwerth begehrte die Tagesordnung über dieses Gutachten, weil es wider die, der Versammlung gehörende Achtung laufe.

Einige Mitglieder begehrten die Dringlichkeit. Andere die Niederlage auf die Kanzlei.

Müce sagt, was? die Tagesordnung will man begehrten, über das Reglement? (weil die Dringlichkeit erklärt seyn muss, ehe man eintreten darf.) Was hat man wider die Commission? Aber man will die Wahrheit nicht, und ich will beweisen, daß die Commission die Wahrheit sagt; um ob ihr heute aussprecht, oder verschiebt, so werdet ihr doch zuletzt zur Sache schreiten müssen, und die Rechte der Menschheit anerkennen. Was die Annahme des Gutachtens betrifft, wird der große Rath und der Senat darüber entscheiden; aber kein Glied soll zum voraus ja oder nein sagen; denn keines hat mehr Recht, als seine Meinung zu sagen, und das hat jedes, oder zu was sind wir hier? Ich bitte Euch im Namen der Gerechtigkeit und des Volkes, daß ihr endlich eine Sache entscheidet, die seit acht Monaten vor Euch schwelt; um so mehr, da der Vorschlag der Commission der Vernünftigste ist, wann es mir erlaubt ist, vernünftig zu urtheilen.

Custor stimmt auch zur Urgenz, findet aber besser, Müce würde sagen, der Rapport scheine ihm die Wahrheit zu enthalten, als er enthalte sie wirklich. Er hofft das Gegenteil zu beweisen.

Man ruft heftig zum Abstimmen, andere wollen das Wort behaupten. Das Gutachten wird für sechs Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

Das Vollziehungsdirektorium theilt durch eine Bothschaft folgenden von ihm begehrten Plan über die Straßen und Brückenzölle mit, mit der Einladung schleinig etwas über diesen Gegenstand festzusetzen. Die Bothschaft wird an die hierüber niedergesetzte Commission gewiesen.

Entwurf über die Zölle, Weg- und Brückengelder.

## Erster Haupttheil.

### Grundsätze.

1. Alle die Abgaben, welche unter den Benennungen von Kaufhausgeldern, Ein- und Ausfuhrgebühren bekannt waren, und endlich alle Auflagen welche auf die Art und Beschaffenheit der Frachtwaren gelegt sind, sollen nach den Tarifen und zufolge der Verordnungen, die man seiner Zeit den gesetzgebenden Räthen vorlegen wird, auf den Grenzen Helvetiens erhoben werden.

2. Alle Abgaben von der in dem vorhergehenden Artikel bestimmten Art, die bis dahin im Innern der Republik erhoben wurden, sollen abgeschafft seyn.

3. In dem Innern der Republik sollen Weg- und Brückengelder erhoben werden.

4. Diese Gebühren sollen nur von der Menge und von dem Gewicht der Waaren, welche bei den Schlagbäumen durchpassiren, erhoben werden.

5. In ganz Helvetien sollen diese Gebühren auf den gleichen Fuß gestellt seyn.

## Zweiter Haupttheil.

### Taxation.

6. Die Zölle und Weggelder sollen auf allen gänzlich von dem Staate unterhaltenen Landstraßen erhoben werden.

7. Unter der Benennung von Landstraßen sind begriffen, alle diejenigen die von einer Post befahren werden.

8. Die Büros zur Beziehung oder die Schlagbäume sollen in einer mit der Beschaffenheit der Straße verhältnißrässigen Entfernung aufgestellt werden.

9. Die Schlagbäume sollen nicht weniger als drei Stunden, und nicht mehr als sechs Stunden Weges von einander entfernt seyn.

10. Sie sollen so viel möglich an den gleichen Orten aufgestellt werden, wo ein Brückengeld erhoben wird, um die Einnahmekosten zu ersparen.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Ueber die Errichtung eines öffentlichen Büros, (Bureau public.)

Die Einladung der vom Senat niedergesetzten Constitutionscommission, an die patriotischen Bürger Helvetiens, ihr ihre dahin einschlagenden Aufsage, Bemerkungen und Vorschläge mitzutheilen, ist ein höchst schätzbarer Beweis der Reinheit ihres Patriotism und des hohen Gefühls der Wichtigkeit ihres Auftrags, und verdient die Achtung und den vollsten Dank des Vaterlands und aller wahren Patrioten.

Durch diese Einladung hat die Commission den Freunden des Vaterlands, die an dessen Wohl warmen Anteil nehmen, einen Weg geöffnet, auch thatigen Anteil zu nehmen, und das ihrige dazu beizutragen, oder wenigstens ihre Wünsche für sein Wohl auf seinem Altar niederzulegen.

Die Einsendungen, von denen verschiedene wichtige durch den Druck bekannt wurden, sind ein Beweis, daß das Vaterland viele Bürger hat, die an seinem Interesse lebhafte Anteil nehmen, und an der Verbreitung der Grundsätze unserer Verfassung, an ihrer